

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Mag. Nikolaus Alm, Kolleginnen und Kollegen

**betreffend Aufhebung des Verbots der Bereitstellung sozialer Netzwerke
durch den ORF**

eingebracht im Zuge der Debatte über TOP 20 – Bericht des Verfassungsausschusses über den Antrag 67/A[E] der Abgeordneten Dieter Brosz, MSc, Kolleginnen und Kollegen betreffend ORF: Parteipolitik raus, echte Unabhängigkeit rein (74 d.B.)

Derzeit wird der ORF in seiner Entwicklung zu einem modernen Medienunternehmen maßgeblich behindert, indem die Kommunikation in Social Media de facto verunmöglicht wird.

So heißt es im ORF-Gesetz zur Bereitstellung weiterer Online-Angebote:

„§ 4f. (1) Der Österreichische Rundfunk hat nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit über das Angebot nach § 4e hinaus weitere Online-Angebote bereitzustellen, die einen wirksamen Beitrag zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags (§ 4) leisten. Darunter fallen auch Abrufdienste. Solche Angebote dürfen nur nach Erstellung eines Angebotskonzepts (§ 5a) erbracht werden; sind die Voraussetzungen des § 6 erfüllt, ist eine Auftragsvorprüfung (§§ 6 bis 6b) durchzuführen.

(2) Folgende Online-Angebote dürfen nicht im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Auftrags bereitgestellt werden:

[...]

25. soziale Netzwerke;“

Solange der ORF in Social Media nicht anzutreffen ist, wird den Gebührenzahler_innen ein wesentlicher Kanal genommen, um mit dem Unternehmen in Kontakt zu treten. Soziale Netzwerke haben in den letzten Jahren die private und professionelle Kommunikation grundlegend verändert, was an dieser Stelle ohne nähere Erläuterung als bekanntes Faktum vorausgesetzt werden darf. Die verordnete Enthaltsamkeit in Social Media führt also auch dazu, dass die Meinungsfreiheit der Gebührenzahler_innen eingeschränkt wird, weil ihnen wesentliche Kanäle vorenthalten werden. D.h. neben der schon senderseitig vorgenommenen Einschränkung wird die Kommunikation auch empfängerseitig über diesen Weg verunmöglicht.

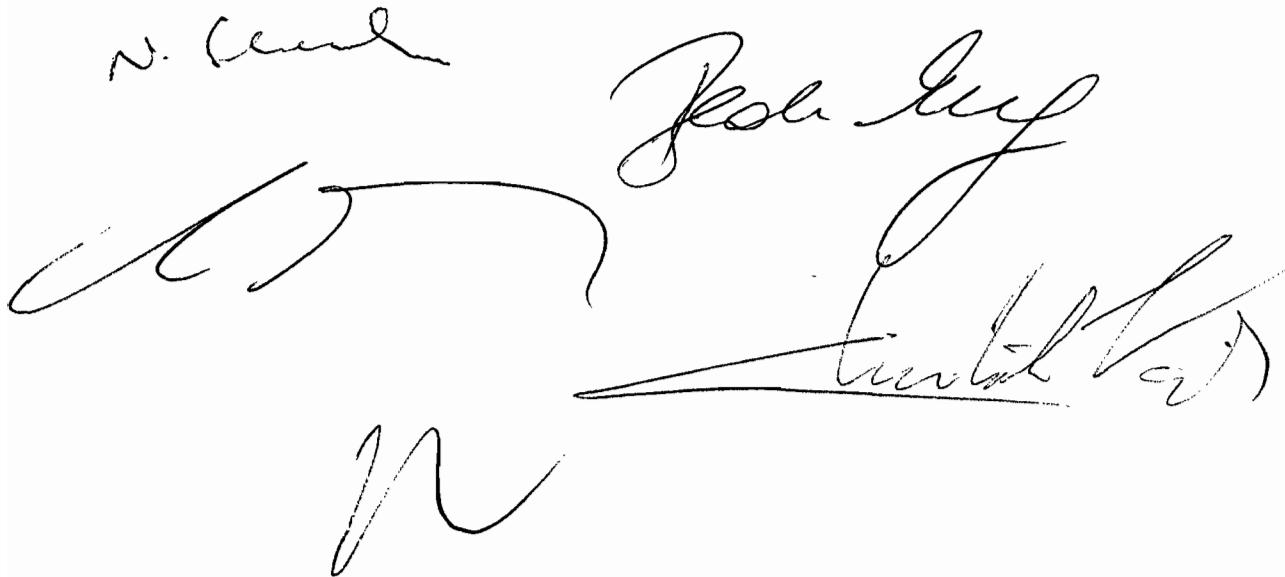
Das Verbot der sozialen Netzwerke wird nicht begründet. Es ist in § 4e ORF-G anerkannt, dass der ORF sendungsbegleitende Online-Inhalte bereitstellen darf. Nichts anderes sollte für Online-Inhalte in sozialen Netzwerken gelten. Eine Begründung, warum Online-Inhalte in sozialen Netzwerken anders behandelt werden sollten, ist weder den Gesetzesmaterialien, noch den Entscheidungen der Kommunikationsbehörden zu entnehmen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSAKTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung und insbesondere der Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und öffentlichen Dienst werden aufgefordert, dem Nationalrat ehestmöglich einen Entwurf einer Novelle des ORF-Gesetzes zuzuleiten, der vorsieht, dass das Social Media Verbot in § 4f Abs.2 Z 25 fällt.“



The image shows four handwritten signatures in black ink. From left to right: 1) A signature that appears to start with 'W.' followed by 'C' and 'e'. 2) A signature that appears to start with 'R' and 'o'. 3) A signature that appears to start with 'L' and 'i'. 4) A signature that appears to start with 'M'.